



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2018/2019

ausgegeben am 20.12.2018

5. Stück

---

**Ausschreibung einer Hochschulprofessor/innenstelle im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 16.10.2018, Zahl: 3064/2018**

**Ausschreibung von zwei Hochschulprofessor/innenstellen im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 22.11.2018, Zahl: 3588/2018**

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

## Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 16.10.2018, Zahl: 3064/2018



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – eine Hochschulprofessor/innenstelle zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule [www.ph-kaernten.ac.at](http://www.ph-kaernten.ac.at) abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind an der

**Pädagogischen Hochschule Kärnten**, Viktor Frankl Hochschule  
Rektorat  
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463 / 508 508 - 803  
E-Mail: [office@ph-kaernten.ac.at](mailto:office@ph-kaernten.ac.at)

bis zum **16. November 2018** einzureichen.



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule wird eine Planstelle für Erziehungswissenschaft/Pädagogik in Verbindung mit Mediation ausgeschrieben. Die Stelle umfasst Lehre (insbesondere auch in der Fort- und Weiterbildung von Lehrer/innen) sowie inhaltliche und organisatorische Koordination von innovativen Fortbildungsformaten. Initiierung und Mitwirkung an Forschungsprojekten zu berufsbezogener Forschung ist ausdrücklich erwünscht. Dienstantritt: ehestmöglich  
Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 16. Oktober 2018, Zahl: 3064/2018

## **Professur für Erziehungswissenschaft / Pädagogik in Verbindung mit Mediation**

**Volle Stelle / 100% in ph2/PH2**  
**(befristet für ein Jahr mit Option auf Verlängerung)**

Wir suchen eine Person, die ...

- innovative Wege in der Lehre beschreiten möchte
- Freude an konzeptioneller und organisatorischer Arbeit mitbringt
- an Forschung und Entwicklung im genannten Feld interessiert ist
- bereit ist, in Teilbereichen leitende Tätigkeiten zu übernehmen
- und gerne im Team arbeitet

Wir bieten ...

- ein angenehmes Arbeitsumfeld
- Möglichkeiten der autonomen Gestaltung des eigenen Arbeitsfeldes
- Unterstützung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

### **Qualifikationserfordernisse für ph2/PH2:**

- Abgeschlossenes Universitätsstudium (Erziehungswissenschaft/Pädagogik)
- Erfahrungen in der Lehre/Lehramt
- Abgeschlossene Ausbildung in einem Beratungsformat (vorzugsweise Mediation)
- Erfahrungen in der Leitung bzw. Koordination von Projekten/Lehrgängen
- Internationale Erfahrung
- Gute Englischkenntnisse, weitere Fremdsprachen erwünscht
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Facheinschlägige wissenschaftliche Publikationen

### **Tätigkeitsprofil (§48g VBG):**

- Mitarbeit in der Lehre im Rahmen der Lehrer/innenaus-, Lehrer/innenfort- und Lehrer/innenweiterbildung
- Studierendenberatung, Studierendenbetreuung und Betreuung von Bachelorarbeiten
- Mitarbeit an der Konzeption und organisatorischen Koordination von Lehrgängen im Bereich Schulentwicklung
- Initiierung bzw. Mitwirkung an einschlägigen Forschungsprojekten
- Mitarbeit an administrativen Tätigkeiten des Instituts für Schulentwicklung

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph2/PH2 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22b der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph2/PH2 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 2.794,20 (inkl. € 273,00 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 5.858,30 (inkl. € 273,00 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 16. November 2018** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule, in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. [https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg\\_bed\\_ph\\_19560.pdf?6accba](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba)

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.



## Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person:      Name  
                                  Adresse  
                                  Telefonnummer  
                                  E-Mail-Adresse  
                                  Curriculum Vitae

Einschlägige Qualifikationen:      Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

Bewerbungsmotivation:      die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

### Den Bewerbungen sind unbedingt anzuschließen:

Lebenslauf / Curriculum Vitae

Kopie - Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen).

Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

### Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

### **Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3**

#### **22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. Des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
  - b) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
  - c) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

#### **22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
  - b) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - c) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
  - b) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
  - c) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - d) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

#### **22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3/ ph3**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.



## **Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 22.11.2018, Zahl: 3588/2018**



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangen – vorbehaltlich eines Widerrufs – zwei Hochschulprofessor/innenstellen zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule [www.ph-kaernten.ac.at](http://www.ph-kaernten.ac.at) abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind  
an der

**Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule**  
Rektorat  
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463 / 508 508 - 803  
E-Mail: [office@ph-kaernten.ac.at](mailto:office@ph-kaernten.ac.at)

bis zum **22. Dezember 2018** einzureichen.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule wird vorbehaltlich eines Widerrufs nachstehende Planstelle als Vertragshochschulprofessor/Vertragshochschulprofessorin ausgeschrieben.

Dienstantritt: ehestmöglich

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 22. November 2018, Zahl: 3588/2018

**Hochschulprofessur für Lehre in  
Fort- und Ausbildung aus Fachdidaktik Deutsch  
Volle Stelle / 100% in ph1/PH1  
unbefristet**

**Qualifikationserfordernisse für ph1/PH1:**

- Abgeschlossenes universitäres Studium Germanistik
- Einschlägiges Doktorat und wissenschaftliche Publikation
- Erfahrung in der Lehre in tertiären Bildungseinrichtungen (Aus-, Fort- und Weiterbildung)
- Einschlägige Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten
- Kompetenzen im Bereich Bildungsplanung
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit

**Erwünscht:** Unterrichtserfahrung an Schulen

**Tätigkeitsprofil (§48g VBG):**

- Lehre in Aus- und Fortbildung aus Deutsch in der Primar- und Sekundarstufe
- Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten / Fortbildung
- Wissenschaftliche Leitung des Regionalen Fachdidaktikzentrums Literacy
- Mitarbeit an den Aufgaben des Instituts für Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik der Sekundarstufe und der PH Kärnten

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph1/PH1 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22a der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph1/PH1 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 3.168,10 (inkl. € 491,50 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 7.050,30 (inkl. € 491,50 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 22. Dezember 2018** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule, in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. [https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg\\_bed\\_ph\\_19560.pdf?6accba](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba)

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule wird vorbehaltlich eines Widerrufs nachstehende Planstelle als Vertragshochschulprofessor/Vertragshochschulprofessorin ausgeschrieben.

Dienstantritt: ehestmöglich

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 22. November 2018, Zahl: 3588/2018

**Hochschulprofessur für Lehre in  
Fort- und Ausbildung aus Fachdidaktik Geschichte,  
Sozialkunde und Politische Bildung  
Volle Stelle / 100% in ph1/PH1  
unbefristet**

**Qualifikationserfordernisse für ph1/PH1:**

- Abgeschlossenes universitäres Studium für Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
- Doktorat und wissenschaftliche Publikation mit Schwerpunkt Fachdidaktik
- Unterrichtserfahrung bzw. Erfahrung in der Lehre, in Schule und tertiären Bildungseinrichtungen (Aus-, Fort- und Weiterbildung)
- Einschlägige Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten
- Kompetenzen in der Organisation und Entwicklung von Bildungsangeboten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit

**Erwünscht:** Habilitation aus Fachdidaktik Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

**Tätigkeitsprofil (§48g VBG):**

- Lehre in Aus- und Fortbildung aus Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung in der Sekundarstufe
- Durchführung und Organisation von Forschungsprojekten
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten / Fortbildung
- Inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit den Partnern im Verbund Süd Ost
- Mitarbeit an den Aufgaben des Instituts für Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik der Sekundarstufe und der PH Kärnten

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph1/PH1 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22a der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph1/PH1 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 3.168,10 (inkl. € 491,50 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 7.050,30 (inkl. € 491,50 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 22. Dezember 2018** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule, in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. [https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg\\_bed\\_ph\\_19560.pdf?6accba](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba)

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

## Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person:           Name  
  Adresse  
  Telefonnummer  
  E-Mail-Adresse  
  Curriculum Vitae

Einschlägige Qualifikationen:   Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

Bewerbungsmotivation:       die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

## **Den Bewerbungen sind unbedingt anzuschließen:**

Lebenslauf / Curriculum Vitae

Kopie - Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen).

Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

### **Gleichbehandlungsklausel:**

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

### **Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3**

#### **22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (3) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (4) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - d) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. Des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
  - e) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
  - f) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

## **22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (3) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - d) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
  - e) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - f) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
  
- (4) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - e) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
  - f) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
  - g) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - h) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

## **22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3/ ph3**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (3) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
  
- (4) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.